

**Richtlinie
Schulbesuche der Schulpflege
Männedorf (Bes Ri)**

(vom 28. Juni 2021)

Ressort / Abteilung:
Bildung / Schulpflege

Inkraftsetzung:
1. August 2021

SR 0.07.209

Version:
1.001

Inhaltsverzeichnis

I. Geltungsbereich und Zweck.....	3
Rechtsgrundlage.....	3
Geltungsbereich	3
Zweck	3
II. Schulbesuche durch die Schulpflege	3
Organisation"	3
Zeitpunkt.....	3
Dauer eines Besuchs	4
Abschluss	4
III. Schlussbestimmungen.....	4
Inkraftsetzung.....	4

I. Geltungsbereich und Zweck

Rechtsgrundlage	Die Richtlinie basiert auf der gesetzlichen Vorgabe im Volksschulgesetz § 42 Abs. 2 "Die Schulpflege führt regelmässige Schulbesuche durch".
Geltungsbereich	Art. 1 Schulen, Betriebe, Dienste und Fachstelle der Schule Männedorf
Zweck	Art. 2 Die Schulbesuche sollen den Mitgliedern der Schulpflege - einen vertieften Einblick in den Schul- und Arbeitsalltag gewähren, - die Möglichkeit bieten, sich mit den Mitarbeitenden auszutauschen (falls die Situation dies zulässt), - ermöglichen, ihre Wertschätzung zu zeigen, sowie - ein aktuelles Stimmungsbild der Schule vermitteln. Die Eindrücke der Schulbesuche werden im Frühling und Herbst zwischen Schulpflege und den Leitungen in einem Austausch diskutiert und besprochen.

II. Schulbesuche durch die Schulpflege

Organisation"	Art. 3 Die Mitglieder der Schulpflege können die Schulen, die Betriebe, die Dienste und die Fachstelle während dem ganzen Jahr besuchen. Die Besuche sollen zu jeder Zeit angemeldet sein, die Absprache erfolgt telefonisch, schriftlich oder spontan mündlich (z.B. in einer Pause). Dabei sind ebenfalls Besuche von Schulkonferenzen und Sitzungen, Therapien und Schulsozialarbeit, Pausen im Teamzimmer, niederschwellige Gespräche mit Mitarbeitenden, Elternveranstaltungen und besondere Anlässe gemeint. Das gegenseitige Einverständnis vorausgesetzt, können sich die Mitglieder der Schulpflege auch aktiv am Unterrichtsgeschehen beteiligen und von der Lehrperson im Unterricht eingesetzt werden. Gleichzeitig sollen auch Lehrpersonen die Möglichkeit haben sich zu melden, wenn sie explizit einen Besuch der Schulpflege wünschen.
Zeitpunkt	Art. 4 Die Schulpflege kann die Schulstufen, die Betriebe, die Dienste und die Fachstelle jederzeit auf Voranmeldung besuchen.

Dauer eines Besuchs

Art. 5

Die Dauer eines Besuchs wird bewusst nicht definiert. Den Mitgliedern der Schulpflege steht es frei, wie lange sie eine Stufe oder einen Betrieb besuchen wollen. Ziel ist, dass der Unterricht nicht gestört wird.

Abschluss

Art. 6

Im Frühling findet zwischen den Mitgliedern der Schulpflege und den Schulleitungen eine Rückschau statt, in der jede Schulleitung die Schwerpunkte ihrer Arbeit vorstellt und die Schulpflege Rückmeldungen zu den Beobachtungen macht. Im Herbst findet ein Austausch zwischen den Mitgliedern der Schulpflege und den Leitungen der Betriebe, der Dienste und der Fachstelle statt. Die Termine des internen Austausches werden im Sitzungskalender der Schulpflege aufgenommen.

III. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 7

Dieser Leitfaden ist am 1. August 2021 in Kraft getreten und wird ab 1. Juli 2024 zur Richtlinie.

Artikel	Änderungsbeschreibung	Version	Beschluss / Datum
Alle	Erlass des Leitfadens	1.000	SPF / 28.06.2021
Verschiedene Artikel	Teilrevision Der Leitfaden wird neu zur Richtlinie, da die Kompetenz bei der Schulpflege liegen muss.	1.001	SPF / 10.06.2024